

Gebührensatzung

zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung

der Stadt Rottenburg a.d. Laaber

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rottenburg a.d. Laaber folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Rottenburg a.d. Laaber erhebt für die Benutzung der Fäkalannahmestation und für die Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm in der Kläranlage in Gisseltshausen Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke angeliefert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt 17,90 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Anlieferung des Räumgutes auf der Kläranlage.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung –FES– der Stadt Rottenburg a.d. Laaber.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigung wird nach der Anlieferung abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01.1998 in Kraft.

Hans Weinzierl
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht in der Fassung vom 15. Mai 2000 (aktuelle Fassung)